

# GR\_GERICHTE SK1 2018 12 vom 15. Oktober 2018

GR Gerichte, 2018-10-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2018\\_12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2018_12)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2018 12 du 15 octobre 2018

IT: GR\_GERICHTE SK1 2018 12 del 15 ottobre 2018

## Regeste

Nötigung etc. | StGB 180-186 Freiheit

## Erwägungen

### E. 1

Der Beweisantrag von X.\_\_\_\_\_ auf Abklärung wird abgewiesen.

### E. 2

X.\_\_\_\_\_ wird in Bezug auf die Äusserung, A.\_\_\_\_\_ habe gelogen, in- dem sie gesagt habe, Kunden des B.\_\_\_\_\_ hätten sich bei ihr über X.\_\_\_\_\_ beschwert, freigesprochen.

#### E. 2.1

Die Verfahrenskosten der Vorinstanz, der Staatsanwaltschaft Graubünden und des Kantonsgerichts von Graubünden gehen bei diesem Ausgang des Verfah- rens vollumfänglich zu Lasten des Staates.

Seite 10 — 19

#### E. 2.2

Somit gehen die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 4'510.40 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 2'510.40, Gerichtsgebühren CHF 2'000.00) vollumfänglich zu Lasten des Kantons Graubünden. Die Gerichtsgebühren werden auf die Gerichts- kasse des Bezirksgerichts Plessur genommen, während die Untersuchungsge- bühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden zu Lasten der Kasse der Staatsanwaltschaft Graubünden gehen.

#### E. 2.3

Für die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 4'000.00 sowie die zu- sätzlichen Kosten der Staatsanwaltschaft von CHF 430.00 hat ebenfalls der Kan- ton Graubünden einzustehen.

#### E. 2.4

Unberührt bleibt davon die Verpflichtung von A.\_\_\_\_\_, zur Bezahlung von CHF 607.50 (inkl. Mehrwertsteuer) an X.\_\_\_\_\_ (Urteil des Kantonsgericht von Graubünden SK1 16 8 vom 05. Oktober 2016, Ziff. 9 des Dispositivs).

### E. 3

X.\_\_\_\_\_ ist der mehrfach versuchten Nötigung nach Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der mehrfachen üblen Nachrede nach Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig.

#### E. 3.1

Es verbleibt daher im Vorliegenden einzig noch die Beurteilung der ausser- gerichtlichen Entschädigung an X.\_\_\_\_\_ für das erst- und zweitinstanzlichen Ver- fahren.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat eine beschuldigte Person, die ganz oder teilweise freigesprochen wird, oder gegen welche das Verfahren eingestellt wird, Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Aus- übung ihrer Verfahrensrechte. Diese Bestimmung statuiert eine verschuldensun- abhängige Kausalhaftung des Staates für wirtschaftliche Einbussen einer be- schuldigten Person, welche sich trotz der Unschuldsvermutung am Strafverfahren beteiligen und meist Zwangsmassnahmen über sich ergehen lassen musste (Ste- fan Wehrenberg/Friedrich Frank, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Basel 2014, N 5 f. zu Art. 429 StPO). Das Gesetz sieht eine Entschädigung ausdrücklich nur für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte vor. Dies bedeutet, dass sich sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand als angemessen darstellen müssen. Die Voraussetzung der Angemes- senheit ist dann gegeben, wenn die beschuldigte Person aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs und dem Grad der Komplexität des Sachverhalts sowie nach den persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlass hatte, einen Anwalt bei- zuziehen (Wehrenberg/Frank, a.a.O., N 13 ff. zu Art. 429 StPO, mit Verweis auf die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 889; Yvona Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.],

Seite 11 — 19 Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 4 zu Art. 429 StPO; Franz Riklin [Hrsg.], StPO-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2014, N 3 zu Art. 429 StPO). Wie der Beizug eines Verteidigers, müssen denn auch die einzelnen Bemühungen desselben sachbezogen und angemessen sein (Wehrenberg/Frank, a.a.O., N 15 ff. zu Art. 429 StPO). Falls dies nicht zutrifft und das Gericht von einer eingereichten Kostennote der Verteidigung nicht nur geringfügig abweichen will, hat es zu begründen, weshalb der geltend gemachte Aufwand nicht notwendig ist (Yvona Griesser, a.a.O., N 4 zu Art. 429 StPO). 4. Zunächst ist die aussergerichtliche Entschädigung für das Verfahren vor dem Bezirksgericht Plessur zu beurteilen.

### **E. 4**

a) Dafür wird X.\_\_\_\_\_ mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 150.00 und einer Busse von CHF 1'500.00 bestraft. b) Der Vollzug der Geldstrafe wird unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben. c) Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse beträgt 10 Tage. Sie tritt an die Stelle der Busse, soweit dieselbe schuldhaft nicht bezahlt wird.

### **E. 4.1**

Gemäss Ziff. 4 des Rechtsbegehrens in der Stellungnahme vom 16. Juli 2018 beansprucht X.\_\_\_\_\_ für die Verteidigungsaufwendungen im erstinstanzli- chen Verfahren und im Verfahren vor der Polizei und Staatsanwaltschaft Graubünden eine Entschädigung von total CHF 5'099.00. Dies bedeutet, dass die Honorarnote von Rechtsanwalt lic. iur. et oec. Pius Fryberg über CHF 210.00 nicht mehr Gegenstand des Begehrens ist (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 16 8 vom 05. Oktober 2016 E. 10.b). Als angemessen wurde im Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden die Honorarnote von Rechtsanwalt Dr. iur. Jean-Pierre Menge über CHF 3'155.00 erachtet. Diese ist somit unge-

schmälert zuzusprechen. Nicht Berufungsgegenstand war die an X.\_\_\_\_\_ von der Vorinstanz zulasten von A.\_\_\_\_\_ zugesprochene Entschädigung von CHF 607.50 (inkl. Mehrwertsteuer; vgl. Urteil des Kantonsgericht von Graubünden SK1 16 8 vom 05. Oktober 2016, Ziff. 9 des Dispositivs). Letzterer Betrag war Teil der Honorarnote von Rechtsanwalt lic. iur. Martin Buchli über insgesamt CHF 2'551.50. Zu prüfen bleibt somit nur noch, ob der Restbetrag dieser Honorarnote von CHF 1'944.00 noch zu Lasten des Kantons Graubünden und aus der Gerichtskasse des Bezirksgerichts (heute Regionalgericht) Plessur zu bezahlenden, aussergerichtlichen Entschädigung zu schlagen ist.

#### **E. 4.2**

Das Kantonsgericht von Graubünden ging im vom Bundesgericht aufgehobenen Urteil davon aus, die Honorarnote von Rechtsanwalt lic. iur. Martin Buchli betreffe gesamthaft die Privatklage und nicht den Strafpunkt, so dass diese nicht zu berücksichtigen sei. Das Bundesgericht war anderer Ansicht und kam zum Schluss, zumindest teilweise würden die Aufwendungen von Rechtsanwalt lic. iur. Martin Buchli auch den Strafpunkt betreffen. Unbestritten ist, dass die von Rechtsanwalt lic. iur. Martin Buchli am 26. November 2015 dem Bezirksgericht Plessur zugestellte Rechnung über CHF 607.50 (Aufwand Privatklage; act. 29/1 Bezirks-

Seite 12 — 19 gericht [BG]) Teil der Gesamtrechnung vom 15. Dezember 2015 war, welche von Rechtsanwalt lic. iur. Martin Suenderhauf vor dem Kantonsgericht von Graubünden eingereicht wurde (act. B.14; Positionen vom 20. November 2015 ["Besprechung mit Klient i.S. Zivilklage"] und 23. November 2015 ["Stellungnahme Privatklage / entspr. Rechtsabklärungen"]). Dieser Aufwand machte gemäss Rechnung vom 26. November 2015 offenbar 2.25 Stunden aus. Die Gesamtrechnung vom

#### **E. 4.3**

Subeventualiter sei dem Beschwerdeführer für den Fall der Abweisung der Rechtsbegehren gemäss Ziff. 2 vorstehend eine Entschädigung für Verteidigungsaufwendungen bis und mit erstinstanzlicher Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Plessur in Höhe von Fr. 1'274.75 und für das Verfahren vor Vorinstanz in Höhe von Fr. 4'633.00 zu Lasten des Kantons Graubünden zuzusprechen. 5. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge, zzgl. 8% Mehrwertsteuer zulasten des Kantons Graubünden für das Beschwerdeverfahren vor dem Schweizerischen Bundesgericht. K. Mit Urteil 6B\_363/2017 vom 21. März 2018 hiess das Schweizerische Bundesgericht die Beschwerde mit nachfolgendem Dispositiv gut: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 5. Oktober 2016 aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Kanton Graubünden hat dem Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- auszurichten. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht von Graubünden, I. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Seite 8 — 19 L. Mit Schreiben vom 4. April 2018 teilte das Kantonsgericht von Graubünden den Parteien mit, dass aufgrund der Ausführungen des Schweizerischen Bundesgerichts zu den Strafpunkten dem Kantonsgericht von Graubünden die Aufgabe verbleibt, den Angeschuldigten von Schuld und Strafe freizusprechen, sowie über den Kostenpunkt einschliesslich der Entschädigung der Verteidigung neu zu befinden. Diesbezüglich wurde den Parteien die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt. M. Am

24. April 2018 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme. N. Nach mehrmaliger Fristerstreckung reichte X.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 16. Juli 2018 eine Stellungnahme mit dem folgenden Rechtsbegehren ein: 1. Ziffer 3, 4, 6, und 7 des Dispositivs des Urteils des Bezirksgerichtes Plessur vom 4. Dezember 2015 sowie Ziffer 1,4,5 lit. a - c, 7 lit. a und b, 8 und 10 des Dispositivs des Urteils des Kantonsgerichts Graubünden vom 5. Oktober 2016 seien vollumfänglich aufzuheben. 2. X.\_\_\_\_\_ sei von sämtlichen Vorwürfen im Sinne der mehrfachen versuchten Nötigung gemäss Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und der mehrfachen üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziffer 1 StGB freizusprechen. 3. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 4'510.40 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden Fr. 2'510.40, Gerichtsgebühren Fr. 2'000.00) seien dem Kanton Graubünden zu überbinden; die Gerichtsgebühren des Bezirksgerichtes Plessur in Höhe von Fr. 2'000.00 seien der Gerichtskasse des Bezirksgerichtes Plessur (heute Regionalgericht Plessur) und die Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft in Höhe von Fr. 2'510.40 der Kasse der Staatsanwaltschaft Graubünden zu belasten. 4. X.\_\_\_\_\_ sei für die Verteidigungsaufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren und im Verfahren vor der Polizei und Staatsanwaltschaft Graubünden eine Entschädigung von Fr. 5'099.00 zuzusprechen. 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 4'000.00 (SK1 16 8) sowie die zusätzlichen Kosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 430.00 seien vollumfänglich dem Kanton Graubünden zu überbinden. 6. X.\_\_\_\_\_ sei für seine Verteidigungsaufwendungen im Berufungsverfahren vor Kantonsgericht Graubünden (SK1 16 8) eine Parteientschädigung von Fr. 18'532.80 zu Lasten des Kantons Graubünden zuzusprechen. 7. Die Kosten des Verfahrens vor Kantonsgericht Graubünden als Folge des Urteils des Bundesgerichts vom 21. März 2018 (SK1 18 12) und allfällige Kosten der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang seien auf die Staatskasse zu nehmen bzw. dem Kanton Graubünden zu überbinden.

Seite 9 — 19 8. X.\_\_\_\_\_ sei für seine Aufwendungen im Verfahren SK1 18 12 eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'582.20 zu Lasten des Kantons Graubünden zuzusprechen. O. Auf die Akten und Entscheide im vorinstanzlichen Verfahren sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem Kantonsgericht von Graubünden und dem Schweizerischen Bundesgericht wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück (Art. 107 Abs. 1 BGG). Falls eine Rückweisung erfolgt, ist die Vorinstanz dabei an die rechtlichen Erwägungen im Rückweisungsentscheid gebunden, wobei sowohl die definitiv entschiedenen Punkte, wie auch diejenigen Erwägungen, welche den Rückweisungsauftrag umschreiben, als verbindlich anzusehen sind (Ulrich Meyer/Johanna Dormann, in: Niggli/Übersax/Wiprächtiger (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2011, N 18 zu Art. 107 BGG). Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen. Das Bundesgericht hielt in seinen Erwägungen insbesondere fest, dass der Schuldspruch wegen mehrfach versuchter Nötigung – ungeachtet der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung – Bundesrecht verletze. In dem nämlich weder der Nötigungszweck noch das –mittel unzulässig seien und auch deren Relation nicht rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig sei, fehle es schon an der Rechtswidrigkeit einer allfälligen Nötigung (Urteil des Bundesgerichts 6B\_363/2017 vom 21. März 2018 E. 1). Zudem sei der Schuldspruch wegen mehrfacher übler Nachrede bundesrechtswidrig, da aus dem Kontext der

Äusserungen ersichtlich sei, dass A.\_\_\_\_\_ allenfalls in ihrer gesellschaftlichen Geltung herabgesetzt werde, auf keinen Fall aber in ihrer – strafrechtlich geschützten – Geltung als ehrbarer Mensch (Urteil des Bundesgerichts 6B\_363/2017 vom 21. März 2018 E. 2). Aufgrund dieser Erwägungen erübrigen sich weitere Ausführungen zu den Strafpunkten. Da das Kantonsgericht an die Schlussfolgerungen des Bundesgerichts gebunden ist, ist X.\_\_\_\_\_ in allen Punkten von der Anklage der mehrfachen versuchten Nötigung und der mehrfachen üblen Nachrede freizusprechen.

## **E. 5**

Auf die Zivilklage von A.\_\_\_\_\_ gegen X.\_\_\_\_\_ wird nicht eingetreten.

### **E. 5.1**

Die von X.\_\_\_\_\_ geltend gemachte Entschädigung entspricht der Honorarnote von Rechtsanwalt lic. iur. Martin Suenderhauf vom 4. Oktober 2016 über CHF 18'532.80 (act. D.11/1 des vorliegenden Nachverfahrens). Das Kantonsgericht von Graubünden hatte am Stundenansatz von CHF 250.00 nichts zu bemängeln, jedoch kürzte es verschiedene Aufwandpositionen auf insgesamt CHF 10'000.00, da ihm der Aufwand als offensichtlich überhöht erschien (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 16 8 vom 05. Oktober 2016 E. 10.d). Das Bundesgericht rügte in der Folge nicht die Kürzung an sich, sondern erwog, dass der Informationsgehalt der Begründung des Kantonsgerichts, welcher sich im Wesentlichen auf den Kürzungsumfang und den Hinweis der Unangemessenheit beschränkte, die Begründungspflicht verletze (Urteil des Bundesgerichts 6B\_363/2017 vom 21. März 2018 E. 3.4). Im Folgenden ist deswegen der geltend gemachte Aufwand zu prüfen und allenfalls, unter Beachtung der Begründungspflicht, zu kürzen.

### **E. 5.2**

Unbestritten ist, dass der Beizug eines Rechtsanwalts im vorliegenden Fall gerechtfertigt war. Im Allgemeinen ist einem Rechtsanwalt ohne Weiteres zuzugestehen, dass er verschiedene Verteidigungsstrategien prüft und auch – zum Teil schwächere – Argumentationslinien verfolgt, um zum Ziel zu gelangen. Das Honorar ist nicht schon deswegen zu kürzen bzw. der Aufwand als unnötig zu erachten, nur weil das Gericht gewisse Standpunkte der Verteidigung in tatsächlicher oder rechtlicher Ansicht verwirft, solange die Begründungen nicht völlig abwegig sind oder gänzlich an den Fakten vorbeigehen. Obwohl im vorliegenden Fall bei der Festlegung des massgeblichen Sachverhalts gewisse Abweichungen in den Darstellungsweisen festzustellen waren, welche zu weiteren Beweiserhebungen führten, gehört dieser ohne Zweifel nicht in die Kategorie der aufwändigsten und komplexesten Fälle, unabhängig davon, dass die rechtliche Würdigung des Tatbestands vom Kantonsgericht von Graubünden und vom Bundesgericht unterschiedlich ausfiel. Dem Verteidiger steht insbesondere in Fällen, die weder vom Aktenumfang her noch bezüglich der zu klärenden rechtlichen und tatsächlichen Fragen zu den schwierigsten gehören, kein Freipass zu, beliebigen Aufwand zu betreiben und unzählige Stunden mit Korrespondenz, Telefonaten und Besprechungen zu verbringen, überlange Eingaben zu produzieren etc. Dies gilt auch, wenn der Mandant ständigen Kontakt sucht und den Anwalt zu unnötigem Mehraufwand verleiten will. In solchen Fällen ist der Klient darauf hinzuweisen, dass er derartigen Aufwand selber zu tragen und auch im Falle des Obsiegens nicht vergütet

Seite 14 — 19 erhält. Im Folgenden ist die Honorarnote von Rechtsanwalt lic. iur. Martin Suenderhauf vom 04. Oktober 2016 unter diesen Kriterien zu prüfen.

### **E. 5.3**

Bei näherer Betrachtung der Honorarnote fällt auf, dass in den insgesamt 56 Positionen über 40 Klientenkontakte (Telefonate, Besprechungen, E-Mails) – teilweise mehrmals täglich – notiert sind. Von den verrechneten 66 Stunden macht dies rund 14.45 Stunden aus, welche allein dafür verwendet wurden. Eine genaue- re Berechnung dieser Zeit ist anhand der Honorarnote nicht möglich, da teilweise unterschiedliche Arbeitsgattungen in einer Position ohne zeitliche Abgrenzungen aufgeführt wurden. Selbst wenn berücksichtigt wird, dass Rechtsanwalt lic. iur. Martin Suenderhauf das Mandat erst nach dem vorinstanzlichen Verfahren über- nommen hat und er sich in den Fall erst einarbeiten musste, ist schlichtweg nicht einzusehen, weshalb eine derart lange Zeit für Klientenkontakte notwendig gewe- sen sein sollte. Ein Zeitaufwand von 4 Stunden muss für diese Tätigkeit allein für das Berufungsverfahren bei weitem ausreichen. Zugunsten des Berufungsklägers gerundet, sind somit unter diesem Titel 10 Stunden des in Rechnung gestellten Gesamtaufwands zu streichen.

### **E. 5.4**

Weiter fielen bis zum 7. März 2016 in dieser Anfangsphase des Berufungs- verfahrens insbesondere das Aktenstudium und die Ausarbeitung der Berufungs- erklärung an. Für das Aktenstudium verwendete die Verteidigung rund 6 Stunden und für die 17-seitige Berufungserklärung rund 6.7 Stunden, wobei auch hier gilt, dass in gewissen Positionen mehrere Tätigkeiten ohne zeitliche Abgrenzung ent- halten sind, so dass eine genaue Zeitangabe nicht möglich ist. Plausibel ist, dass während des Aktenstudiums bereits Überlegungen zu weiteren Beweiserhebun- gen angestellt wurden, welche anschliessend als Beweisanträge in die Berufungs- erklärung einflossen. Letztere besteht denn auch zur Hauptsache aus Begründun- gen der beantragten zusätzlichen Beweiserhebungen. Diese beiden Arbeitsgat- tungen sind somit unter dem gleichen Blickwinkel zu betrachten. Wird beachtet, dass von der Staatsanwaltschaft Graubünden und von der Vorinstanz nicht überaus viele Akten produziert wurden, so erscheinen nahezu 13 Stunden für das Aktenstudium und das Verfassen der Berufungserklärung als überhöht. In Anbe- tracht der Tatsache, dass das Kantonsgericht von Graubünden im Beschluss vom 14. Juni 2016 nur zwei der beantragten insgesamt 18 Zeugeneinvernahmen zu- liess, erwies sich ein erheblicher Teil des Aufwands für die Berufungserklärung als unnötig. Als angemessen erscheint für das Aktenstudium in dieser Prozessphase und die Ausarbeitung der Berufungserklärung ein Zeitaufwand von 8 Stunden. Dies führt zu einer weiteren Reduktion des Gesamtaufwands von 4.5 Stunden.

Seite 15 — 19

### **E. 5.5**

Für die Ausarbeitung des Plädoyers für die Verhandlungen vom 14. Juni und 5. Oktober 2016 macht der Verteidiger über 22.5 Stunden geltend, wobei auch hier für gewisse Sammelpositionen Schätzungen notwendig sind. Das Plä- doyer umfasst insgesamt 26 Seiten. Es konnten darin Akten verarbeitet werden, welche mehrheitlich aus einer früheren Prozessphase bekannt waren. Sogar unter Berücksichtigung, dass Sachverhaltspunkte umstritten waren und zu den Ankla- gethemen gewisse rechtliche Abklärungen vorzunehmen waren, ist es übertrie- ben, pro Seite des Plädoyers einen Zeitaufwand von nahezu 1 Stunde zu verrech- nen. Rechtfertigen lässt sich gerade noch, dass pro Stunde durchschnittlich zwei Seiten das Plädoyers verfasst werden konnten, was einen Zeitaufwand

von 13 Stunden ergibt. Vom geltend gemachten Zeitaufwand von 66 Stunden sind somit gerundet weitere 9 Stunden zu streichen.

#### **E. 5.6**

Aufgrund der in den Zeugenprotokollen notierten Befragungszeiten ist der Aufwand von 3 Stunden für die Teilnahme an den Einvernahmen von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ nicht zu beanstanden (vgl. Dossier 4 der Staatsanwaltschaft).

#### **E. 5.7**

Gemäss dem Protokoll der mündlichen Berufungsverhandlung (act. F.4) dauerte dieselbe 1 Stunde und 20 Minuten. Die mündliche Urteilseröffnung vom gleichen Tag beanspruchte etwa 30 Minuten. Rechnet man den Weg zum Gericht dazu, so rechtfertigt es sich, unter dem Titel "Teilnahme Berufungsverhandlung" einen Zeitaufwand von 2.5 Stunden anzurechnen, was schliesslich zu einer weiteren Kürzung des Gesamtaufwands von 0.5 Stunden führt.

#### **E. 5.8**

Zusammenfassend ergibt sich somit folgender angemessene Zeitaufwand: Geltend gemachter Zeitaufwand 66.0 Stunden Abzug für "Klientenkontakte" ./10.0 Stunden Abzug für "Aktenstudium/Berufungserklärung" ./4.5 Stunden Abzug für "Plädoyer" ./9.0 Stunden Abzug für "Berufungsverhandlung" ./0.5 Stunden Berücksichtigter Zeitaufwand 42.0 Stunden

#### **E. 5.9**

Wie bereits im Urteil vom 5. Oktober 2016 festgehalten wurde, ist der geltend gemachte Stundenansatz von CHF 250.00, welcher in der schriftlichen Vollmacht vereinbart wurde, nicht zu beanstanden (act. E.2.38; vgl. Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, HV; BR 310.250).

Seite 16 — 19

#### **E. 5.10**

Verrechnet wurden zudem 4 % Barauslagen, ausgehend vom Honorar nach Zeitaufwand. Üblich ist bei einer Pauschalisierung indessen ein Ansatz von 3 %. Dies erscheint im vorliegenden Fall umso mehr gerechtfertigt, als keine Fahrspesen anfielen.

#### **E. 5.11**

Zusammenfassend ergibt dies folgende angemessene Entschädigung des Berufungsklägers: Honorar nach Zeitaufwand von 42 Stunden à CHF 250.00 CHF 10'500.00 Barauslagen 3 % CHF 315.00 CHF 10'815.30 Mehrwertsteuer 8% CHF 865.20 Total CHF 11'680.20 6. Schliesslich ist auch eine Entschädigung für das vorliegende Nachverfahren zuzusprechen.

#### **E. 6**

a) Die Kosten des Verfahrens von CHF 4'510.40 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 2'510.40, Gerichtsgebühren CHF 2'000.00) gehen im Umfang von CHF 4'059.35 (9/10) zu Lasten von X.\_\_\_\_\_ und im Umfang von CHF 451.05 (1/10) zu Lasten des Kantons Graubünden. Die Gerichtsgebühren in Höhe von CHF 200.00 werden auf die Gerichtskasse ge-

Seite 3 — 19 nommen, während die Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden in Höhe von CHF 251.05 zu Lasten der Kasse der Staatsanwaltschaft Graubünden gehen. b) X.\_\_\_\_\_ schuldet dem Bezirksgericht Plessur folglich: Busse CHF 1'500.00 Verfahrenskosten CHF 4'059.35 Total CHF 5'559.35 Bussen und Verfahrenskosten sind dem Bezirksgericht Plessur innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils zu bezahlen.

#### **E. 6.1**

In seiner Stellungnahme vom 16. Juli 2018 macht X.\_\_\_\_\_ diesbezüglich eine Entschädigung von CHF 1'582.20 geltend, was laut der eingereichten Honorarnote dem Aufwand von 5.65 Stunden entspricht.

#### **E. 6.2**

In materieller Hinsicht war der Aufwand vernachlässigbar, da ein Freispruch in den noch zur Diskussion stehenden Punkten durch das bindende Urteil des Bundesgerichts vorgegeben war. Es ging somit nur noch darum, die ursprüngliche Honorarnote über CHF 18'532.80 für das Berufungsverfahren, welches das Kantonsgericht von Graubünden in seinem Urteil vom 5. Oktober 2016 auf CHF 10'000.00 herabgesetzt hatte, zu verteidigen. Im Vergleich zum früheren Urteil des Kantonsgerichts hat der Berufungskläger eine Verbesserung von rund 17 % erreicht. Zudem war die aussergerichtliche Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren neu festzulegen, nachdem das Bundesgericht es als willkürlich erachtet hatte, die gesamten Aufwendungen von Rechtsanwalt lic. iur. Martin Buchli einzig der Zivilklage zuzuordnen. Dass die aussergerichtliche Entschädigung sowohl für das Verfahren vor dem Bezirksgericht als auch vor dem Kantonsgericht von Graubünden vollumfänglich zulasten des Kantons Graubünden gehen würden, war nach der Anweisung des Bundesgerichts, X.\_\_\_\_\_ sei in allen Anklagepunkten freizusprechen, von vornherein klar. Werden die anerkannten anwaltlichen Aufwendungen für beide Instanzen zusammen betrachtet, so betragen diese gemäss dem Urteil des Kantonsgerichts vom 5. Oktober 2016 total CHF 13'155.00

Seite 17 — 19 (CHF 3'155 + CHF 10'000). Diese werden nunmehr auf CHF 16'131.20 (CHF 4'451.00 + 11'680.20) erhöht, während der Berufungskläger insgesamt CHF 23'631.80 (CHF 5'099.00 + CHF 18'532.80) begehrte. Verlangt wurde somit eine Erhöhung der zu anerkennenden anwaltlichen Aufwendungen von rund 10'500.00, während schliesslich eine Erhöhung von rund CHF 3'000.00 erreicht wurde. Der Berufungskläger ist somit in diesem einzig noch strittigen Punkt zu knapp 30 % durchgedrungen. In diesem Umfang ist er für das vorliegende Nachverfahren aussergerichtlich zu entschädigen, wobei von seiner Honorarnote vom 16. Juli 2018 über insgesamt CHF 1'582.20 auszugehen ist. Der geltend gemachte Zeitaufwand von 5.65 Stunden erscheint dabei als angemessen. 30 % vom Gesamtbetrag von CHF 1'582.20 ergeben CHF 474.65, was X.\_\_\_\_\_ als aussergerichtliche Entschädigung für das verbleibende Nachverfahren zuzusprechen ist. 7. Die Kosten für dieses Nachverfahren als Teil des Berufungsverfahrens verbleiben ohnehin beim Kanton Graubünden, da dieses aufgrund der Aufhebung des ursprünglichen Entscheids des Kantonsgerichts von Graubünden durch das Schweizerische Bundesgericht nötig wurde.

Seite 18 — 19 III.

#### **E. 7**

X.\_\_\_\_\_ wird keine Entschädigung gemäss Art. 429 StPO zugesprochen.

#### **E. 8**

A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, X.\_\_\_\_\_ CHF 607.50 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

#### **E. 9**

- a) Er wird davon Vormerk genommen, dass X.\_\_\_\_\_ gegen dieses Urteil am 10. Dezember 2015 beim Bezirksgericht Plessur die strafrechtliche Berufung angemeldet hat.  
b) (Rechtsmittelbelehrung).

#### **E. 10**

Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 4'000.-- sowie die zusätzlichen Kosten der Staatsanwaltschaft von Fr. 430.00 gehen im Umfang von Fr. 3'000.-- bzw. Fr. 322.50 ( $\frac{3}{4}$ ) zu Lasten von X.\_\_\_\_\_ und im Umfang von Fr. 1'000.-- bzw. Fr. 107.50 ( $\frac{1}{4}$ ) zu Lasten des Kantons Graubünden, welcher X.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren mit Fr. 2'500.00 (inkl. Barauslagen und MwSt) aussergerichtlich zu entschädigen hat.

#### **E. 11**

(Rechtsmittelbelehrung).

#### **E. 12**

(Mitteilung). J. Gegen dieses Urteil, welches den Parteien am 09. Februar 2017 schriftlich mitgeteilt wurde, reichte X.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 17. März 2017 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht mit folgendem Begehren ein:

Seite 7 — 19 1. Ziff. 1, 4, 5 lit. a-c, 7 lit. a und b, 8 und 10 des Dispositivs des Urteils des Kantonsgerichtes Graubünden vom 05. Oktober 2016 seien vollumfänglich aufzuheben. 2. X.\_\_\_\_\_ sei von den Vorwürfen der mehrfachen versuchten Nötigung gemäss Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der mehrfachen üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB freizusprechen. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in Höhe von Fr. 4'510.40 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden Fr. 2'510.40, Gerichtsgebühren Fr. 2'000.00) und die Kosten des vorinstanzlichen Berufungsverfahrens in Höhe von Fr. 4'430.00 (davon Anteil Kosten der Staatsanwaltschaft Fr. 430.00) seien dem Kanton Graubünden zu überbinden. Eventualiter sei die Vorinstanz für den Fall der Rückweisung der Sache zur Neuurteilung anzuweisen, auch hinsichtlich der Verfahrenskosten neu zu entscheiden.

#### **E. 15**

Dezember 2015 weist den zeitlichen Aufwand der einzelnen Positionen nicht aus, sondern gibt nur den totalen Zeitaufwand von CHF 8.65 Stunden an, von welchen von vornherein 2.25 Stunden für das Privatklageverfahren abzuziehen sind. X.\_\_\_\_\_ ist in seiner Stellungnahme der Auffassung, dass der übrige Zeitaufwand von 6.4 Stunden für den Strafpunkt aufgewendet worden sei, was "aus der Leistungsbeschreibung unschwer ersichtlich" sei. Dies trifft gerade nicht zu, da die wenigsten Positionen derart klar beschrieben wurden, dass sie sich dem Aufwand für die Privatklage oder dem Strafpunkt zuordnen liessen. Dies betrifft einmal alle Telefonate (immerhin 6 von 15 Positionen), aber auch die Eingangsbesprechung mit dem Klienten vom 13. November 2015 sowie die Akten-durchsicht vom 17. November 2015. In der Position vom 19. November 2015 wurde sodann ausdrücklich ein Aufwand für "Forderung Privatklägerschaft" angegeben. Ein

Blick auf die aktenmässig nachvollziehbaren Aufwandpositionen vom 16. und 20. November 2015 ("Schreiben ans Gericht / E-Mail an Klient") zeigt, dass es in diesen beiden Schreiben sowohl um die Privatklage als auch um den Strafpunkt ging (Fristerstreckung auch für die Stellungnahme betreffend Zivilansprüche / Mit- teilung, dass sich das Mandat nur noch auf die Stellungnahme zum Schreiben von Rechtsanwalt Perl [Privatklage] erstreckt [act. 21 und 24 BG]). Es lässt sich somit feststellen, dass in der Honorarnote von Rechtsanwalt lic. iur. Martin Buchli der Aufwand für die Privatklage und jener für den Strafpunkt nicht klar auseinanderge- halten wurden und es in mehreren weiteren Positionen (mit Ausnahme jener mit Honorarrechnung vom 26. November 2015 ausgesonderten) sowohl um den Strafpunkt als auch die Privatklage ging. Zugunsten des Berufungsklägers geht das Kantonsgericht von Graubünden davon aus, dass zwei Drittel des Restauf- wands von 6.4 Stunden den Strafpunkt betrafen. Vom Betrag von CHF 1'944.00 sind X.\_\_\_\_\_ somit noch CHF 1'296.00 zu entschädigen, so dass die gesamte ihm für das vorinstanzliche Verfahren auszurichtende Entschädigung CHF 4'451.00 beträgt (Honorarnote von Rechtsanwalt Dr. iur. Jean-Pierre Menge von CHF 3'155.00; Anteil Honorarnote von Rechtsanwalt lic. iur. Martin Buchli von CHF 1'296.00).

Seite 13 — 19 5. Des Weiteren ist die Entschädigung für das Berufungsverfahren zu bestim- men.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.